

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10.09.2025

AKTUELLES

Geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesregierung (das Bundeskabinett) hat am 6.8.2025 beschlossen, die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre zu verlängern. Die Gesetzesänderung soll dazu dienen, Fälle groß angelegter Steuerhinterziehung wie bei Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäften konsequent verfolgen zu können und einen wirksamen Steuervollzug zu gewährleisten.

Hintergrund: Buchungsbelege sind sehr wichtig, um Sachverhalte in Verfahren rund um Steuerhinterziehung und Bekämpfung von Schwarzarbeit aufzuklären. Der Aufbewahrungspflicht kommt somit eine wichtige Dokumentations- und Beweissicherungsfunktion zu. Vor allem können wichtige Anhaltspunkte auf missbräuchliche Steuergestaltungen beziehungsweise Steuervermeidung gewonnen werden.

Hierzu führt das Bundesministerium für Finanzen u.a. weiter aus:

- Vor dem o.g. Hintergrund soll die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre verlängert werden. Denn insbesondere die dort geführten Belege können als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung verwendet werden.
- Da Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute ihre Buchungsbelege sehr häufig in digitaler Form aufbewahren, ist von einem sehr viel geringeren Erfüllungsaufwand auszugehen.
- Für die **restlichen Steuerpflichtigen** soll für Buchungsbelege weiter die achtjährige Aufbewahrungsfrist gelten.

Hinweis:

Die Gesetzesänderung ist im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (Artikel 17 und 18) enthalten.

Quelle: BMF online, Meldung

Bundesfinanzministerium - Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten

Fundstelle(n): NWB Verlag IAAAJ-97087

Noch einmal der Hinweis: Die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege gilt nur für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute.

Zitat der Woche

*„Wer absolute Klarheit will, bevor er einen Entschluss fasst,
wird sich nie entschließen.“*

Henri-Frédéric Amiel

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de